

**Auslosungsbedingungen für die einwöchige KENO-Zusatzauslosung in der
41. Veranstaltung 2026 (Montag, den 5. Oktober, bis Sonntag, den 11. Oktober 2026)**

Mit Erlaubnis des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung führt die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im Folgenden: LOTTO Niedersachsen) gemeinsam mit den übrigen Landeslotteriegesellschaften des Deutschen Lotto- und Totoblocks (DLTB) in Verbindung mit der 41. Veranstaltung 2026 (Montag, den 5. Oktober 2026, bis Sonntag, den 11. Oktober 2026) tägliche Zusatzauslosungen durch (sieben Auslosungen).

- 1. Spielteilnahme:** Spielverträge über die Teilnahme an der Ziehung der Lotterie KENO am jeweiligen Auslosungstag.
- 2. Spielkapital:** Das Spielkapital wird aus dem für Überplanspiele gebildeten Risikofonds der Lotterie KENO finanziert.
- 3. Gegenstand der Auslosung:** Es werden Sach- und Geldgewinne ausgelost. Täglich von Montag, den 5. Oktober 2026, bis Sonntag, den 11. Oktober 2026, jeweils

Gewinnklasse A 1 x je 20.000,00 €

Gewinnklasse B 20 x je ein Apple iPhone 18 Pro

- 4. Gewinnermittlung:** Täglich erfolgt durch die LOTTO Hessen GmbH in Wiesbaden zunächst die Gewinnverteilung der Sach- und Geldgewinne durch eine gewichtete Zulosung auf die einzelnen Landeslotteriegesellschaften. Per elektronischem Ziehungsgerät wird durch Ziehen mit Zurücklegen von vierstelligen Nummern die Anzahl der auf die einzelnen Landeslotteriegesellschaften des DLTB zugelosten Sach- und Geldgewinne aus der Zahlenreihe von 0000 – 9999 nach dem Spieleinsatzanteil am gesamten Spieleinsatz der Lotterie KENO der einzelnen Landeslotteriegesellschaften des vergangenen Kalenderjahres ermittelt. Art und Zeitpunkt der Auslosung der zugelosten Gewinne sind den Landeslotteriegesellschaften selbst überlassen.

Am Dienstag, dem 6. Oktober 2026, führt LOTTO Niedersachsen ab 9:00 Uhr die Auslosung der zugelosten Sach- und Geldgewinne für den Zulosungstag 5. Oktober 2026 aus den unter Ziffer 1 genannten Spielverträgen in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen durch. Die weiteren täglichen Auslosungen der zugelosten Sach- und Geldgewinne für die 41. Veranstaltung 2026 finden jeweils an dem auf den Zulosungstag folgenden Werktag ab 9:00 Uhr statt.

Die Auslosung erfolgt jeweils nacheinander in den Gewinnklassen A und B, beginnend mit der Gewinnklasse A. Entfällt aufgrund der oben beschriebenen Zulosung in einer Gewinnklasse kein Gewinn auf LOTTO Niedersachsen, wird die Auslosung nur in der übrigen Gewinnklasse durchgeführt.

Über jeden Auslosungsgang wird eine Niederschrift gefertigt; diese enthält die vollständigen Spielauftragsquittungsnummern der gewinnenden Spielverträge. Die Zulosungen und Auslosungen finden jeweils unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt. Ein erzielter Gewinn schließt weitere Gewinne aufgrund derselben Spielteilnahme innerhalb dieser Auslosung aus.

5. Gewinnabwicklung:

Die Anforderung der Sach- und Geldgewinne ist am jeweiligen Auslosungstag ab ca. 15:00 Uhr möglich.

In der Annahmestelle mit Kundenkarte gespielt:

Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung und der Kundenkarte in einer niedersächsischen Annahmestelle oder in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen in Hannover geltend zu machen. Die Ziffer 20.9 der Teilnahmebedingungen (automatische Überweisung) findet Anwendung.

Im Internet gespielt:

Gewinnerinnen bzw. Gewinnern (im Folgenden: Gewinner), die Spielverträge über das Internetspielangebot von LOTTO Niedersachsen abgeschlossen haben, wird der Geldgewinn auf die im Spielkonto hinterlegte Kontoverbindung überwiesen.

Gewinnern der Gewinnklasse B wird eine Gewinnbenachrichtigung per Post zugesandt. Eine Barablösung des Apple iPhone 18 Pro ist nicht möglich. Der Versand der Apple iPhone 18 Pro erfolgt ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bekanntgabe aller Gewinne dieser Zusatzauslosung erfolgt durch die Mitteilung der Spielauftragsquittungsnummern in der Kundenzeitschrift „glüXmagazin“, in der App von LOTTO Niedersachsen sowie im Internet unter www.lotto-niedersachsen.de/sonderauslosungen.

6. Ergänzende Bedingungen:

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Spielvertrag unterliegt der Verjährung, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

Ergänzend gelten die Teilnahmebedingungen bzw. die Internet-Teilnahmebedingungen der Lotterie KENO, sofern in diesen Auslosungsbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Findet eine Spielteilnahme unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers statt, finden VII. der Teilnahmebedingungen der Lotterie KENO sowie VIII. der Internet-Teilnahmebedingungen der Lotterie KENO Anwendung.